



**Leitfaden für den Netzanschluss  
von Stromerzeugungsanlagen  
mit typischen Beispielen**

Version 1.0  
Stand 03.01.2022

## Inhalt

Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen .....	3
Beispiel 1a – 4-kW-Photovoltaikanlage auf Einfamilienhaus .....	5
Beispiel 1b – 15 kW Photovoltaikanlage auf Einfamilienhaus.....	7
Beispiel 2a – 20-kW-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichem oder gewerblichem Betrieb .....	9
Beispiel 2b – 30-kW-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichem oder gewerblichem Betrieb .....	11
Beispiel 3a – 150-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb .....	13
Beispiel 3b – 350-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb .....	15
Beispiel 3c – 1.000-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb .....	17
Beispiel 4a – 150-kW-Photovoltaikanlage (Freifläche) .....	19
Beispiel 4b – 500-kW-Photovoltaikanlage (Freifläche) .....	20
Beispiel 4c – 5,3-MW-Photovoltaikanlage (Freifläche) .....	21
Beispiel 5 – Kombinierte Stromerzeugungsanlage .....	22
Anhang .....	23
Begriffe .....	23
Schematische Darstellung des Netzanschlussprozesses .....	24
Begriffsdefinitionen und Auszüge aus nationalen Rechtstexten .....	25
Netzzutrittsentgelt .....	25
Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger .....	26
Netzbereitstellungsentgelt .....	27
Netzebenenordnung .....	29
Systemnutzungsentgelte .....	30
Abkürzungen .....	31
Quellen (gem. Stand Veröffentlichung) .....	32

## Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen

Dieser Leitfaden, verfügbar unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at), stellt typische Beispiele für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen mit Stand der Sach- und Rechtslage Dezember 2021 dar, ohne dass damit behördliche Entscheidungen, sei es der E-Control oder anderer Behörden, präjudiziert werden. Bei Bedarf und nach weiteren Praxiserfahrungen erfolgt eine Aktualisierung.

Bei den dargestellten Beispielen handelt es sich um Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), die Ausführungen gelten jedoch gleichermaßen für alle erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien.

Die exemplarischen bzw. typischen Beispiele beziehen sich auf unterschiedliche Versorgungs- bzw. Anschlusssituationen (Einfamilienhäuser, landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, Industriebetriebe und Freiflächenanlagen) mit konkreten Anlagenleistungen und Netzanschlussvarianten, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit der in der Praxis möglichen Varianten erhoben wird.

Die Beispiele stellen übliche Netzanschlussituationen dar. Beschrieben wird der typische Netzanschluss und die für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage anfallenden Netzzutrittsentgelte.

Insbesondere bei größeren Anlagen kommen mitunter verschiedene Varianten des Netzanschlusses in Frage, da die gesetzlichen Vorgaben bzw. Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber keine strikten Leistungsgrenzen für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an bestimmte Netzebenen vorsehen. Sinngemäß gelten laut § 55 EIWOG 2010 [1] folgende Mindestleistungswerte für den Anschluss an die verschiedenen Netzebenen: 100 kW für die Netzebene 6, 400 kW für die Netzebene 5, 5.000 kW für die Netzebenen 3 und 4 und 200 MW für die Netzebenen 1 und 2.

Des Weiteren hängen die in § 54 Abs. 4 EIWOG 2010 festgelegten pauschalen Netzzutrittsentgelte für Erzeugungsanlagen von der Engpassleistung (siehe Begriffe im Anhang) ab:

- 10 €/kW für Anlagen mit Engpassleistungen bis 20 kW
- 15 €/kW für den Leistungsbereich 21 bis 250 kW
- 35 €/kW für den Leistungsbereich 251 bis 1.000 kW
- 50 €/kW für den Leistungsbereich 1.001 bis 20.000 kW
- 70 €/kW für Anlagen mit einer Engpassleistung über 20.000 kW

Zusätzlich wird auf § 54 Abs. 4 EIWOG 2010 sowie die Erläuterungen zu § 54 Abs. 3 EIWOG 2010 verwiesen [6].

Für Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger bis zu einer Engpassleistung von 20 kW besteht zudem Anspruch auf „vereinfachten Netzzutritt“ (§ 17a EIWOG 2010). Generell wird bei der Berechnung des Netzzutrittsentgelts nur die Differenz zur Anschlussleistung des bestehenden Netzanschlusses herangezogen (vgl. Erläuterungen zu § 54 Abs. 3 EIWOG 2010 [6]), siehe Anhang. Liegt die Leistung der Stromerzeugungsanlage unter der bisher vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, entfällt das Netzzutrittsentgelt. Liegt die Leistung der Stromerzeugungsanlage über der Anschlussleistung, ist für die Differenz die laut § 54 Abs. 4 EIWOG 2010 festgelegte Pauschale zu entrichten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Frage, ob bei der Ermittlung der Engpassleistung bei einem bestehenden Netzanschluss die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung in Abzug zu bringen ist, kann an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden. Die Erläuterungen zum geänderten § 54 Abs. 3 EIWOG 2010 führen aus, dass die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung in Abzug zu bringen ist, das Gesetz selbst sieht dazu jedoch keine explizite Ausnahme vor. Lediglich § 17a EIWOG 2010 beinhaltet eine Sonderregelung für Erzeugungsanlagen bis 20 kW Engpassleistung.

---

Werden an einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt Stromerzeugungsanlagen z.B. unterschiedlicher Technologie (mit unterschiedlichen Erzeugungscharakteristika) angeschlossen, bemisst sich das zu entrichtende Netzzutrittsentgelt zumindest an der Engpassleistung der größten Erzeugungsanlage oder der nachgewiesenen höchsten zeitgleichen Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt. Der Netzbenutzer hat sicherzustellen, dass diese Leistung nicht überschritten wird und seine Anlagen entsprechend zu regeln, sollte die installierte Gesamtleistung die vereinbarte Leistung übersteigen.

Weiterführend wird allgemein auf die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) auf der Homepage der E-Control unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at) verwiesen.

Die für die nachfolgenden Ausführungen wichtigsten Gesetzesstellen sowie Begriffsdefinitionen befinden sich im Anhang.

## Beispiel 1a – 4-kW-Photovoltaikanlage auf Einfamilienhaus

**Beschreibung:** An einem bestehenden Anschluss eines Einfamilienhauses mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 4 kW (erworbene Leistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 4 kW errichtet werden. Die Engpassleistung der PV-Anlage entspricht oder ist unter dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung des bestehenden Anschlusses.

**Engpassleistung:** 4 kW

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW besteht gemäß § 17a Abs. 1 EIWOG 2010 Anspruch auf „vereinfachten Netzzutritt“<sup>2</sup>. Eine vollständige Anzeige an den Verteilernetzbetreiber (z.B. per Online-Formular), in der allgemeine Informationen, wie die Anschrift der anzuschließenden Anlage und der gewünschte Beginn der Einspeisung, sowie grundlegende technische Parameter genannt werden, reicht in diesem Fall aus. Für die Inbetriebsetzung der Stromerzeugungsanlage ist eine Fertigstellungsmeldung durch ein befugtes Elektrofachunternehmen erforderlich. Im Fall von begründeten Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität von Systemkomponenten kann der Verteilernetzbetreiber den Netzzutritt verweigern. Eine solche Verweigerung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen und erfordert eine nachvollziehbare Begründung (§ 17a Abs. 4 EIWOG 2010).

Aufgrund der technischen Ausführung von typischen Hausanschlüssen ist von einer möglichen Einspeiseleistung bis 20 kW auszugehen.

Sofern nicht bereits vorhanden, wird die Installation eines intelligenten Messgerätes gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 („Smart Meter“) zur Messung der Stromerzeugungsanlage empfohlen. Ein Smart Meter ist jedenfalls gemäß § 1 Abs. 5 IME-VO auf Wunsch des Netzbenutzers ehestmöglich, innerhalb von maximal sechs Monaten vom Verteilernetzbetreiber zu installieren.

**Netzanschlusspunkt:** Der Netzanschlusspunkt im Niederspannungs-Verteilernetz (NE 7) befindet sich z.B. bei Kabelanschlüssen an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (siehe Allgemeine Bedingungen des Netzbetreibers), siehe Abbildung 1.

**Netzzutrittsentgelt:** Da die Engpassleistung der PV-Anlage die bestehende Anschlussleistung nicht übersteigt (jeweils 4 kW), ist in diesem Beispiel kein Netzzutrittsentgelt zu entrichten (§ 17a Abs. 6 EIWOG 2010).

---

<sup>2</sup> Siehe auch die schematische Darstellung des Netzanschlussprozesses für die Vorgehensweise bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung > 20 kW im Anhang.

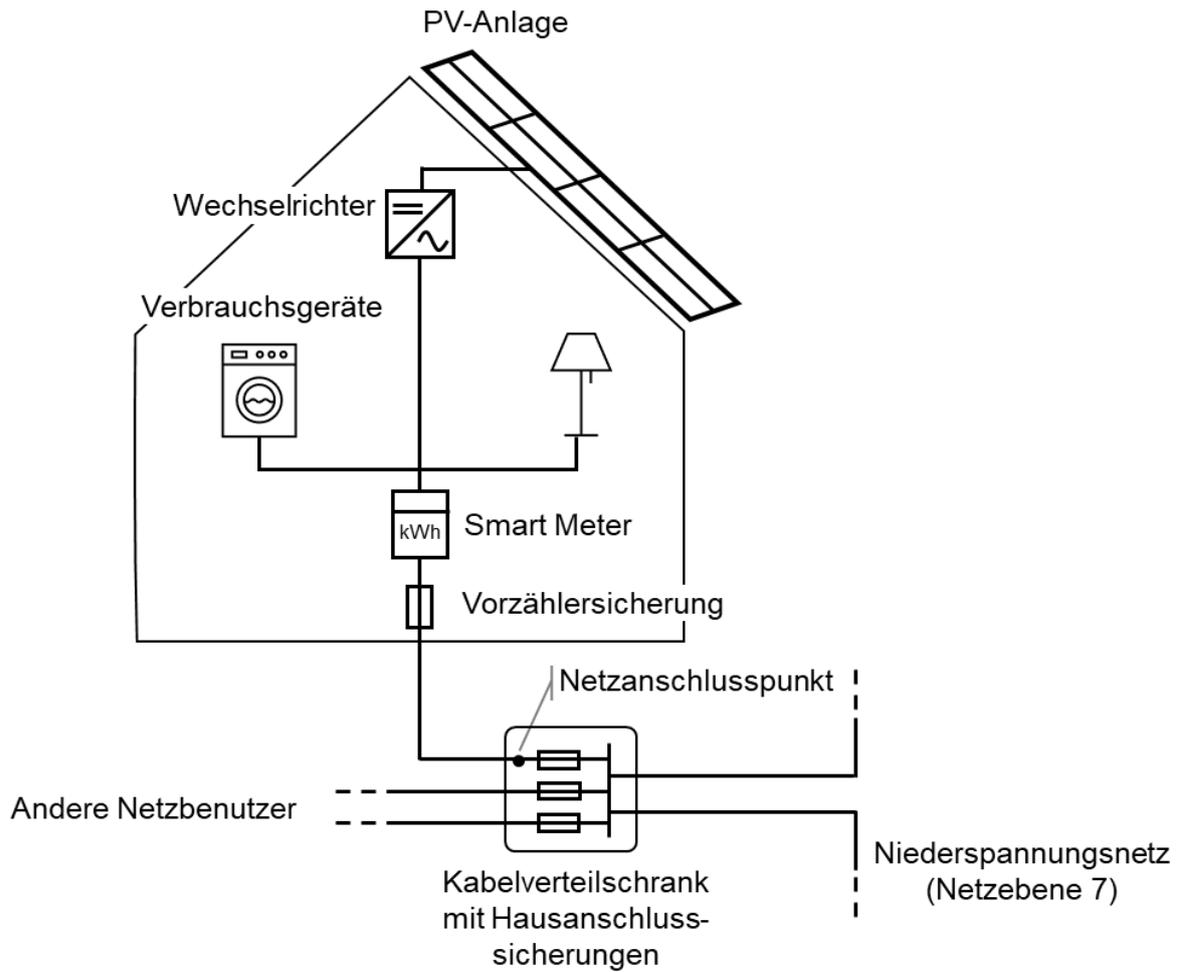


Abbildung 1: Beispiel 1a – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem Einfamilienhaus mit Erdkabelanschluss

## Beispiel 1b – 15 kW Photovoltaikanlage auf Einfamilienhaus

**Beschreibung:** An einem bestehenden Anschluss eines Einfamilienhauses mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 8 kW (erworbene Leistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 15 kW errichtet werden (Engpassleistung der Stromerzeugungsanlage liegt über dem (aktuell) vereinbarten Ausmaß der Netznutzung).

**Engpassleistung:** 15 kW

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW besteht gemäß § 17a Abs. 1 EIWOG 2010 Anspruch auf „vereinfachten Netzzutritt“. Eine vollständige Anzeige an den Verteilernetzbetreiber (z.B. per Online-Formular), in der allgemeine Informationen, wie die Anschrift der anzuschließenden Anlage und der gewünschte Beginn der Einspeisung, sowie grundlegende technische Parameter genannt werden, reicht in diesem Fall aus. Für die Inbetriebsetzung der Stromerzeugungsanlage ist eine Fertigstellungsmeldung durch ein befugtes Elektrofachunternehmen erforderlich. Im Fall von begründeten Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität von Systemkomponenten kann der Verteilernetzbetreiber den Netzzutritt verweigern. Eine solche Verweigerung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen und erfordert eine nachvollziehbare Begründung (§ 17a Abs. 4 EIWOG 2010).

Aufgrund der technischen Ausführung von typischen Hausanschlüssen ist von einer möglichen Einspeiseleistung bis etwa 20 kW auszugehen.

Sofern nicht bereits vorhanden, wird die Installation eines intelligenten Messgerätes gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 („Smart Meter“) zur Messung der Stromerzeugungsanlage empfohlen. Ein Smart Meter ist jedenfalls gemäß § 1 Abs. 5 IME-VO auf Wunsch des Netzbenutzers ehestmöglich, innerhalb von maximal sechs Monaten vom Verteilernetzbetreiber zu installieren.

**Netzanschlusspunkt:** Der Netzanschlusspunkt im Niederspannungs-Verteilernetz (NE 7) befindet sich bei Kabelanschlüssen an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (siehe Allgemeine Bedingungen des Netzbetreibers), siehe Abbildung 2.

**Netzzutrittsentgelt:** Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 10 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010) und ist für die Differenz zwischen der Engpassleistung der Photovoltaikanlage und dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung (gemäß (§ 17a Abs. 6 EIWOG 2010)) zu entrichten. Bei einer Engpassleistung von 15 kW und einer erworbenen Leistung von 8 kW ergibt sich somit für resultierende 7 kW (15 kW - 8 kW) ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 70 €.

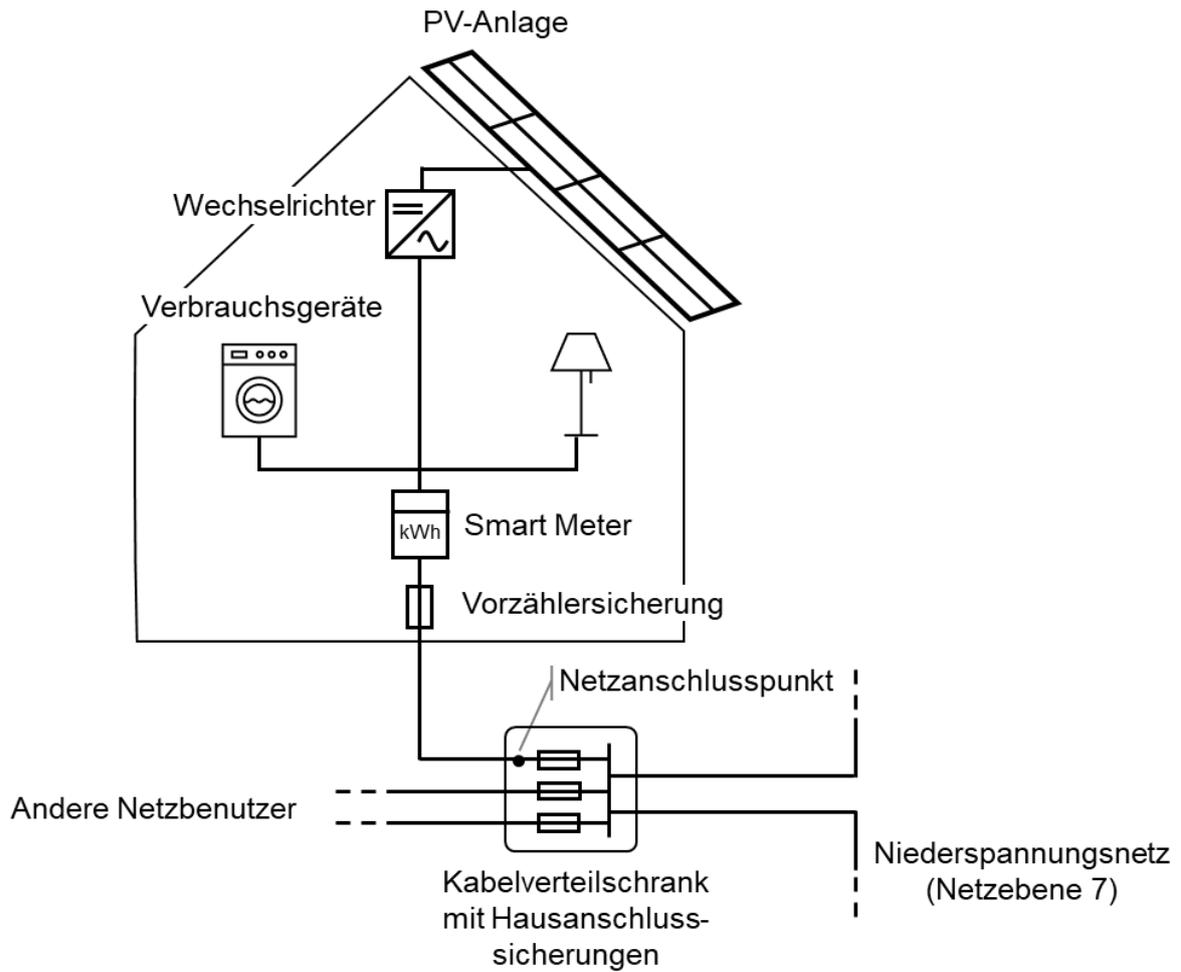


Abbildung 2: Beispiel 1b – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem Einfamilienhaus mit Erdkabelanschluss

## Beispiel 2a – 20-kW-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichem oder gewerblichem Betrieb

**Beschreibung:** An einem bestehenden Anschluss eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 15 kW (erworbene Leistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 20 kW errichtet werden.

**Engpassleistung:** 20 kW

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW besteht gemäß § 17a Abs. 1 EIWOG 2010 Anspruch auf „vereinfachten Netzzutritt“<sup>3</sup>. Eine vollständige Anzeige an den Verteilernetzbetreiber (z.B. per Online-Formular), in der allgemeine Informationen, wie die Anschrift der anzuschließenden Anlage und der gewünschte Beginn der Einspeisung, sowie grundlegende technische Parameter genannt werden, reicht in diesem Fall aus. Für die Inbetriebsetzung der Stromerzeugungsanlage ist eine Fertigstellungsmeldung durch ein befugtes Elektrofachunternehmen erforderlich. Im Fall von begründeten Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität von Systemkomponenten kann der Verteilernetzbetreiber den Netzzutritt verweigern. Eine solche Verweigerung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen und erfordert eine nachvollziehbare Begründung (§ 17a Abs. 4 EIWOG 2010).

In landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben mit Verbrauchsanlagen wie z.B. elektrischen Maschinen oder Bäckereiofen ist von einer bestehenden Anschlussleistung deutlich über 20 kW auszugehen. Somit sollten PV-Anlagen bis 20 kW hinsichtlich Hausanschluss Sicherungen und Dimensionierung der Anschlussleitungen in der Regel technisch möglich sein.

Sofern nicht bereits vorhanden, wird die Installation eines intelligenten Messgerätes gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 („Smart Meter“) zur Messung der Stromerzeugungsanlage empfohlen. Ein Smart Meter ist jedenfalls gemäß § 1 Abs. 5 IME-VO auf Wunsch des Netzbenutzers ehestmöglich, innerhalb von maximal sechs Monaten vom Verteilernetzbetreiber zu installieren.

**Netzanschlusspunkt:** Der Netzanschlusspunkt im Niederspannungs-Verteilernetz (NE 7) befindet sich bei Kabelanschlüssen an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (siehe Allgemeine Bedingungen des Netzbetreibers), siehe Abbildung 3.

**Netzzutrittsentgelt:** Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 10 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010) und ist für die Differenz zwischen der Engpassleistung der Photovoltaikanlage und dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung (gemäß § 17a Abs. 6 EIWOG 2010) zu entrichten. Bei einer Engpassleistung von 20 kW ergibt sich somit für resultierende 5 kW (20 kW - 15 kW) ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 50 €.

---

<sup>3</sup> Siehe auch die schematische Darstellung des Netzanschlussprozesses für die Vorgehensweise bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung > 20 kW im Anhang.

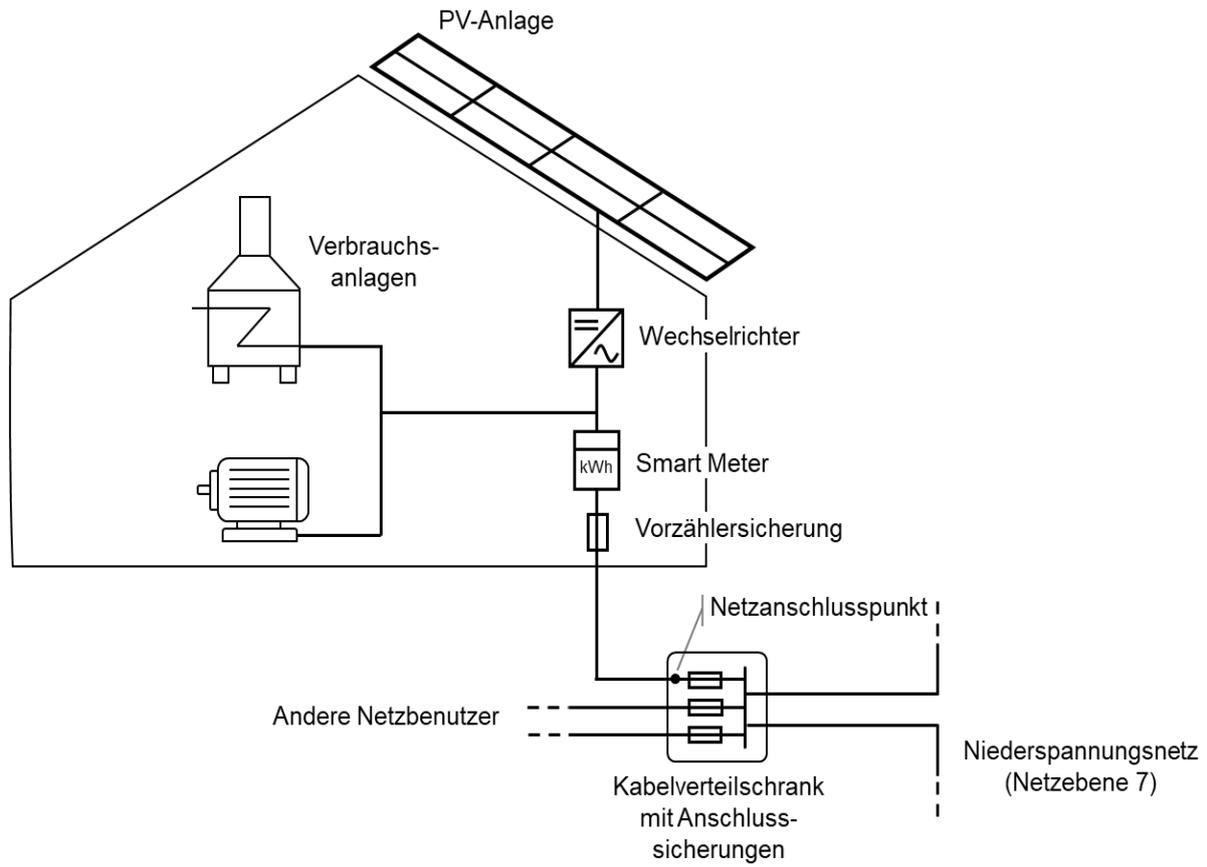


Abbildung 3: Beispiel 2a – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem gewerblichen Betrieb mit Erdkabelanschluss auf Netzebene 7

## Beispiel 2b – 30-kW-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichem oder gewerblichem Betrieb

**Beschreibung:** An einem bestehenden Anschluss eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 40 kW (erworbene Leistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 30 kW errichtet werden.<sup>4</sup>

**Engpassleistung:** 30 kW

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Der Netzbenutzer hat den Anschluss der Stromerzeugungsanlage bzw. die Änderung des Netzanschlusses gemäß den Allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen beizulegen. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb von 14 Tagen ab Einlagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend der weiteren Vorgangsweise zu reagieren (§ 3 Abs. 2 END-VO 2012).

Bei einem Anschluss einer Stromerzeugungsanlage mit einer geringeren Leistung als der bestehenden Anschlussleistung ist davon auszugehen, dass hinsichtlich Hausanschluss Sicherungen und Dimensionierung der Anschlussleitungen der Anschluss in der Regel technisch möglich ist.

Sofern nicht bereits eine Leistungsmessung vorhanden ist, wird die Installation eines intelligenten Messgerätes gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 („Smart Meter“) zur Messung der Stromerzeugungsanlage empfohlen. Ein Smart Meter ist jedenfalls gemäß § 1 Abs. 5 IME-VO auf Wunsch des Netzbenutzers ehestmöglich, innerhalb von maximal sechs Monaten vom Verteilernetzbetreiber zu installieren.

**Netzanschlusspunkt:** Der Netzanschlusspunkt im Niederspannungs-Verteilernetz (NE 7) befindet sich bei Kabelanschlüssen an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (siehe Allgemeine Bedingungen des Netzbetreibers), siehe Abbildung 4.

**Netzzutrittsentgelt:** Da die Engpassleistung der Photovoltaikanlage unter der bestehenden Anschlussleistung liegt, ist in diesem Beispiel kein Netzzutrittsentgelt zu entrichten.

---

<sup>4</sup> Siehe auch die schematische Darstellung des Netzanschlussprozesses für die Vorgehensweise bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung > 20 kW im Anhang.

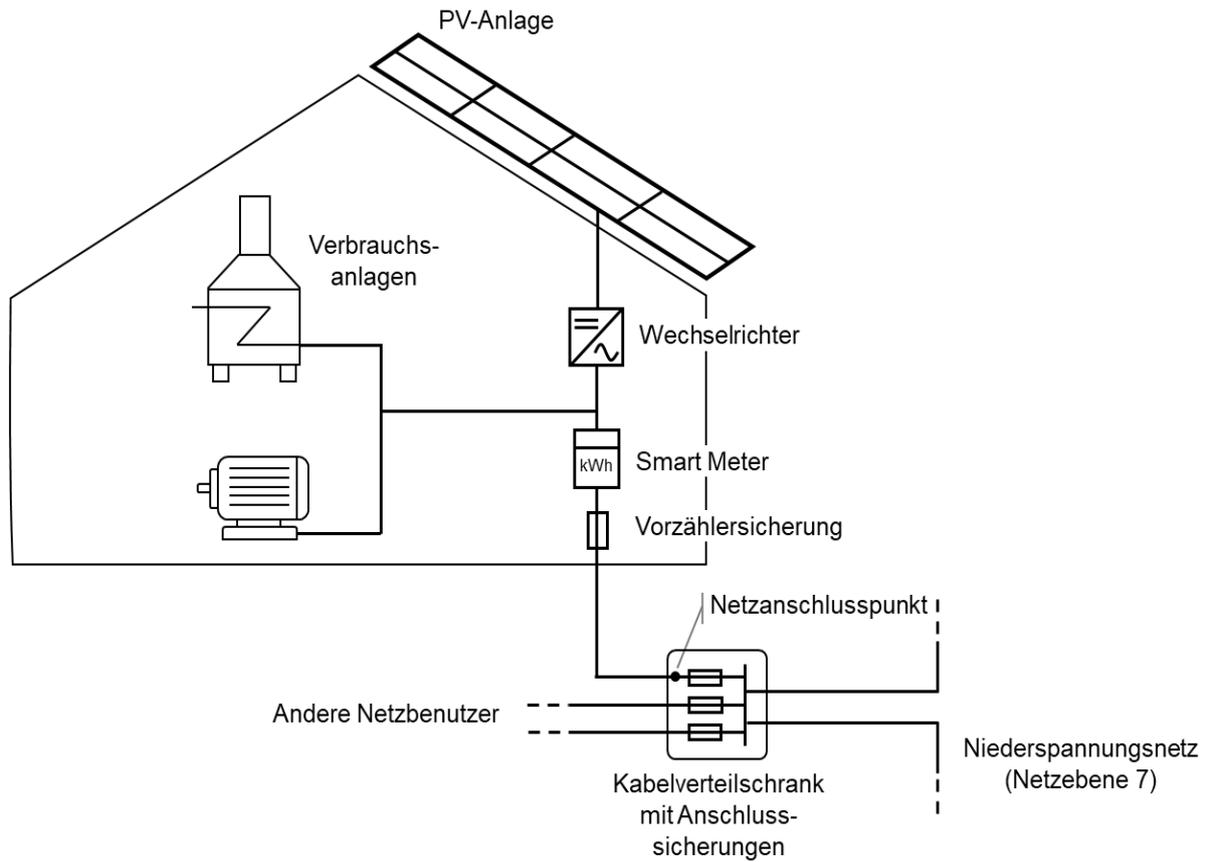


Abbildung 4: Beispiel 2b – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem gewerblichen Betrieb mit Erdkabelanschluss auf Netzebene 7

## Beispiel 3a – 150-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb

**Beschreibung:** An einem bestehenden Anschluss eines produzierenden Betriebes mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 150 kW (erworbene Leistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 150 kW errichtet werden.<sup>5</sup>

**Engpassleistung:** 150 kW

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Der Netzbenutzer hat den Anschluss der Stromerzeugungsanlage bzw. die Änderung des Netzanschlusses gemäß den Allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen beizulegen. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb von einem Monat ab Einlagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend der weiteren Vorgangsweise zu reagieren (§ 3 Abs. 2 END-VO 2012).

Bei einem Anschluss einer Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung in Höhe der bestehenden Bezugsleistung ist davon auszugehen, dass hinsichtlich Absicherung und Dimensionierung der Anschlussleitungen der Anschluss in der Regel am bestehenden Anschlusspunkt technisch möglich ist.

**Netzanschlusspunkt:** Für Anlagen des Netzbenutzers mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 100 kW bis unter 400 kW befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf Netzebene 6 an den abgehenden Klemmen der Niederspannungs-Sammelschiene bei der Transformatorstation (siehe Abbildung 5).

**Netzzutrittsentgelt:** Da die Engpassleistung der Photovoltaikanlage die bestehende Anschlussleistung nicht übersteigt (jeweils 150 kW), ist in diesem Beispiel kein Netzzutrittsentgelt zu entrichten.

---

<sup>5</sup> Siehe auch die schematische Darstellung des Netzanschlussprozesses für die Vorgehensweise bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung > 20 kW im Anhang.

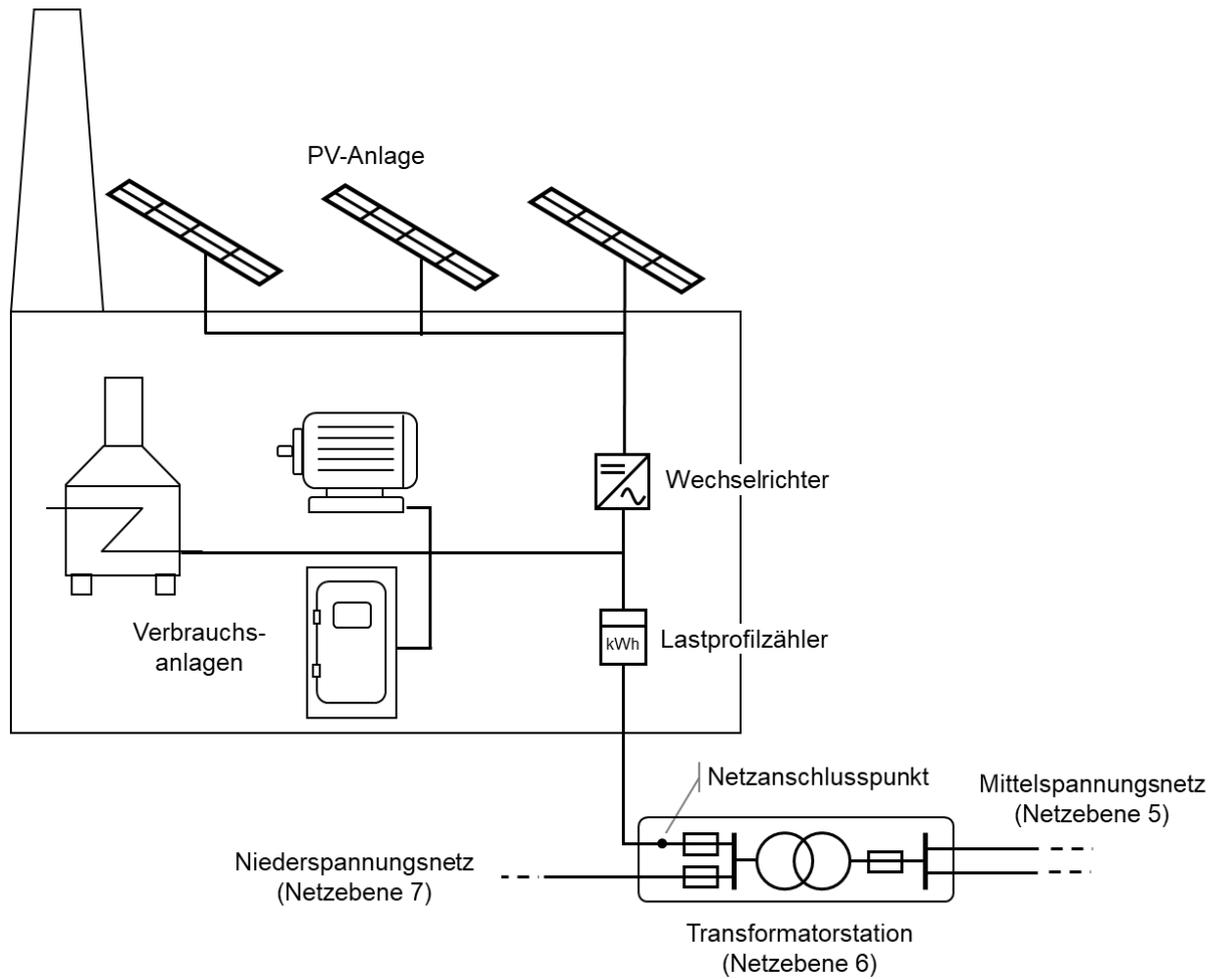


Abbildung 5: Beispiel 3a – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem Betrieb mit Anschluss in der Niederspannungsebene (Netzebene 6)

## Beispiel 3b – 350-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb

**Beschreibung:** An einem bestehenden Anschluss eines produzierenden Betriebes mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 200 kW (erworbene Leistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 350 kW errichtet werden.

**Engpassleistung:** 350 kW

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Der Netzbenutzer hat den Anschluss der Stromerzeugungsanlage bzw. die Änderung des Netzanschlusses gemäß den Allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen beizulegen. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb von einem Monat ab Einlagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend der weiteren Vorgangsweise zu reagieren (§ 3 Abs. 2 END-VO 2012).

Falls die bestehende Anschlussanlage für die Engpassleistung der PV-Anlage nicht ausreicht, schlägt der Netzbetreiber einen alternativen Netzanschlusspunkt vor.

**Netzanschlusspunkt:** Für Anlagen des Netzbenutzers mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 100 kW bis unter 400 kW befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf Netzebene 6 an den abgehenden Klemmen der Niederspannungs-Sammelschiene bei der Transformatorstation (siehe Abbildung 6).

**Netzzutrittsentgelt:** Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, die am bestehenden Netzanschlusspunkt angeschlossen werden kann, beträgt die Netzzutrittspauschale 35 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010) und ist für die Differenz zwischen der Engpassleistung der Photovoltaikanlage und dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung zu entrichten. Bei einer Engpassleistung von 350 kW und einer bereits bestehenden Leistung von 200 kW ergibt sich somit ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 5.250 €.

Ist der Anschluss am bestehenden Netzanschlusspunkt nicht möglich, beträgt das zu entrichtende pauschale Netzzutrittsentgelt 12.250 € (350 kW x 35 €).

Sollten die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010).

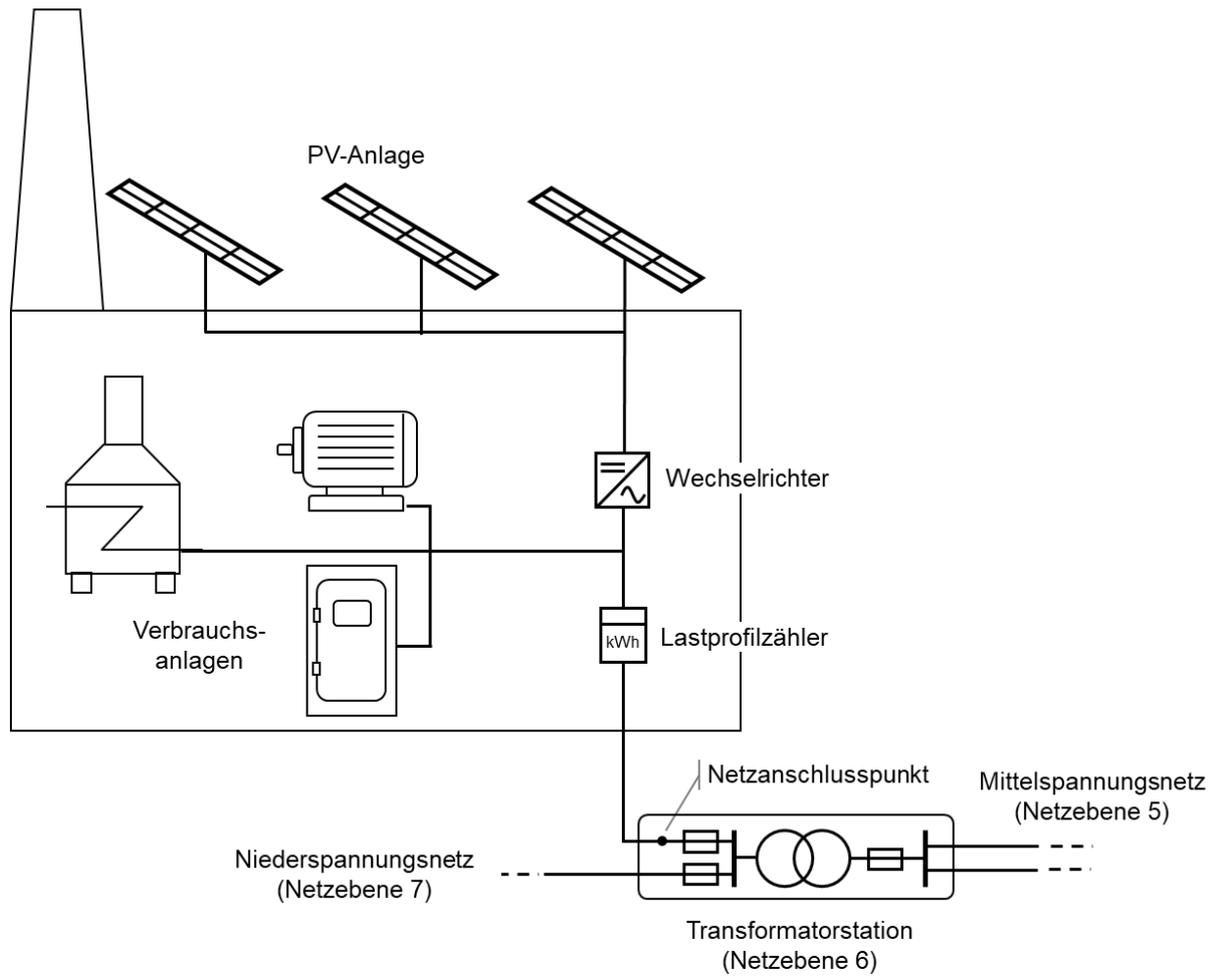


Abbildung 6: Beispiel 3b – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem Betrieb mit Anschluss in der Niederspannungsebene (Netzebene 6)

## Beispiel 3c – 1.000-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb

**Beschreibung:** An einem bestehenden Anschluss eines produzierenden Betriebes mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 450 kW (erworbene Leistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 1.000 kW errichtet werden.

**Engpassleistung:** 1.000 kW

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Der Netzbenutzer hat den Anschluss der Stromerzeugungsanlage bzw. die Änderung des Netzanschlusses gemäß den Allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen beizulegen. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb von einem Monat ab Einlagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend der weiteren Vorgangsweise zu reagieren (§ 3 Abs. 2 END-VO 2012).

Falls die bestehende Anschlussanlage für die Engpassleistung der PV-Anlage nicht ausreicht, schlägt der Netzbetreiber einen alternativen Netzanschlusspunkt vor.

**Netzanschlusspunkt:** Für Anlagen des Netzbenutzers mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von mehr als 400 kW bis unter 5000 kW befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf Netzebene 5 (siehe Abbildung 7).

**Netzzutrittsentgelt:** Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 35 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010) und ist für die Differenz zwischen der Engpassleistung der Photovoltaikanlage und dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung zu entrichten, sofern der Anschluss am bestehenden Netzanschlusspunkt möglich ist. Bei einer Engpassleistung von 1.000 kW ergibt sich somit ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 19.250 €.

Ist der Anschluss am bestehenden Netzanschlusspunkt nicht möglich, beträgt das zu entrichtende Netzzutrittsentgelt 35.000 € (1.000 kW x 35 €).

Sollten die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010).

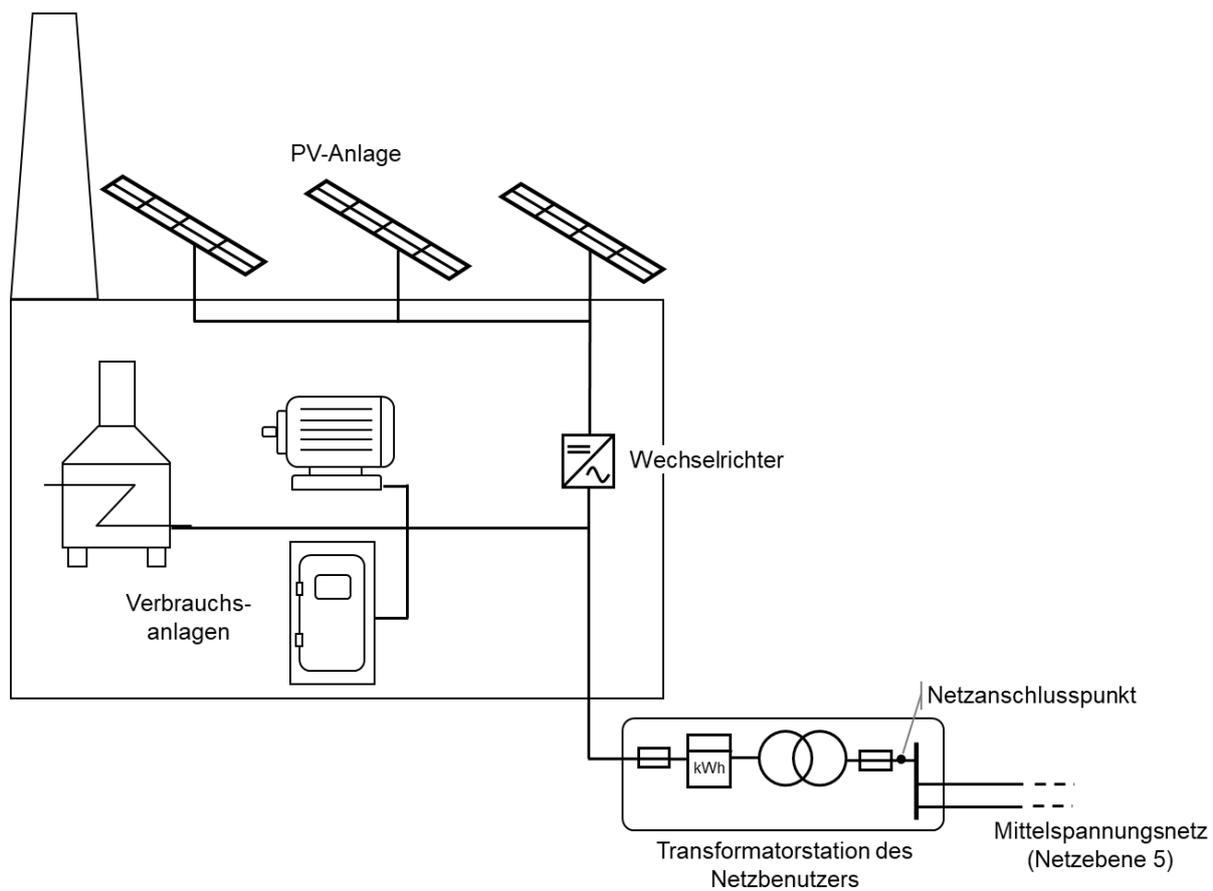


Abbildung 7: Beispiel 3c – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem Betrieb mit Anschluss in der Mittelspannungsebene (Netzebene 5)

## Beispiel 4a – 150-kW-Photovoltaikanlage (Freifläche)

**Beschreibung:** Auf einer freien Fläche wird eine Photovoltaikanlage errichtet.

**Engpassleistung:** 150 kW

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Die Anlage wird über ein Niederspannungskabel an eine Transformatorstation angeschlossen. Das Kabel stellt den netzbenutzereigenen Teil der Anschlussanlage dar.

**Netzanschlusspunkt:** Für eine Anlage mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 100 kW bis unter 400 kW befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf Netzebene 6 an den abgehenden Klemmen der Niederspannungs-Sammelschiene (siehe Abbildung 8).

**Netzzutrittsentgelt:** Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 15 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010). Bei einer Engpassleistung von 150 kW ergibt sich somit ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 2.250 €.

Sollten die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbetreiber mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010).

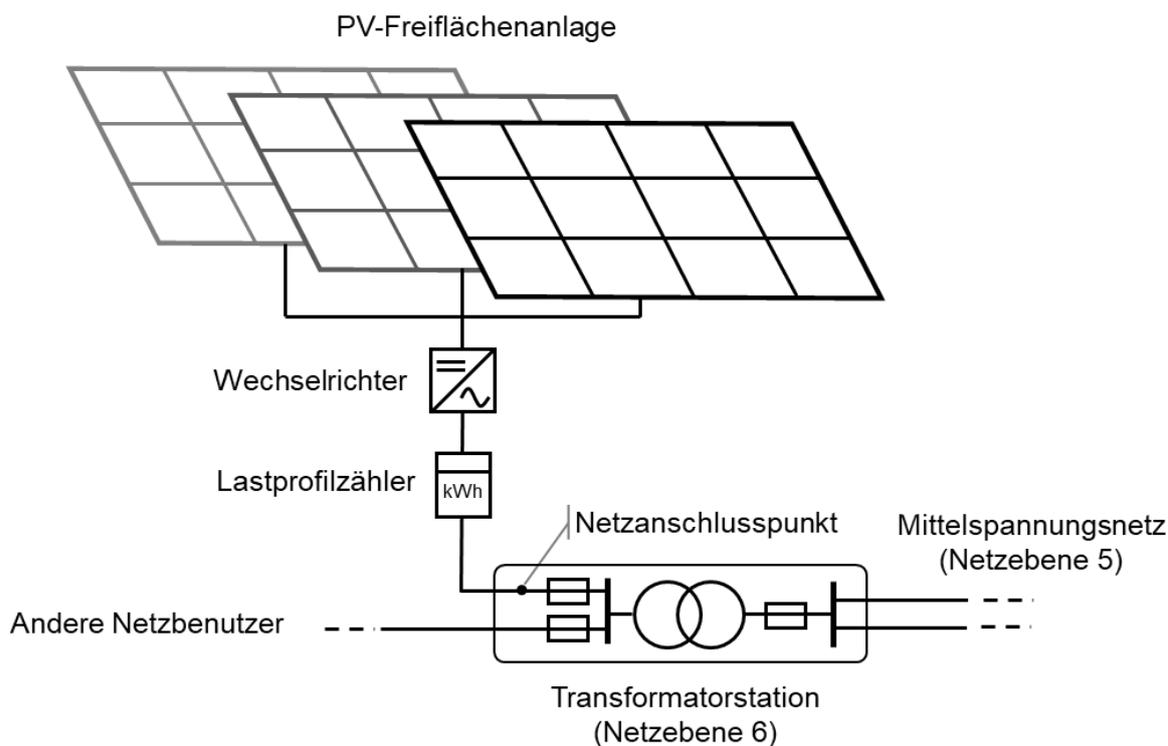


Abbildung 8: Beispiel 4a – schematische Darstellung einer Freiflächenanlage mit Anschluss in der Niederspannungsebene (Netzebene 6)

## Beispiel 4b – 500-kW-Photovoltaikanlage (Freifläche)

**Beschreibung:** Auf einer freien Fläche wird eine Photovoltaikanlage errichtet.

**Engpassleistung:** 500 kW

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Die Anlage wird über eine eigens errichtete Transformatorstation an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Die Transformatorstation befindet sich im Eigentum des Netzbenutzers.

**Netzanschlusspunkt:** Für eine Anlage mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von mehr als 400 kW bis unter 5000 kW befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf Netzebene 5 (siehe Abbildung 9).

**Netzzutrittsentgelt:** Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 35 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010). Bei einer Engpassleistung von 500 kW ergibt sich somit ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 17.500 €.

Sollten die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010).

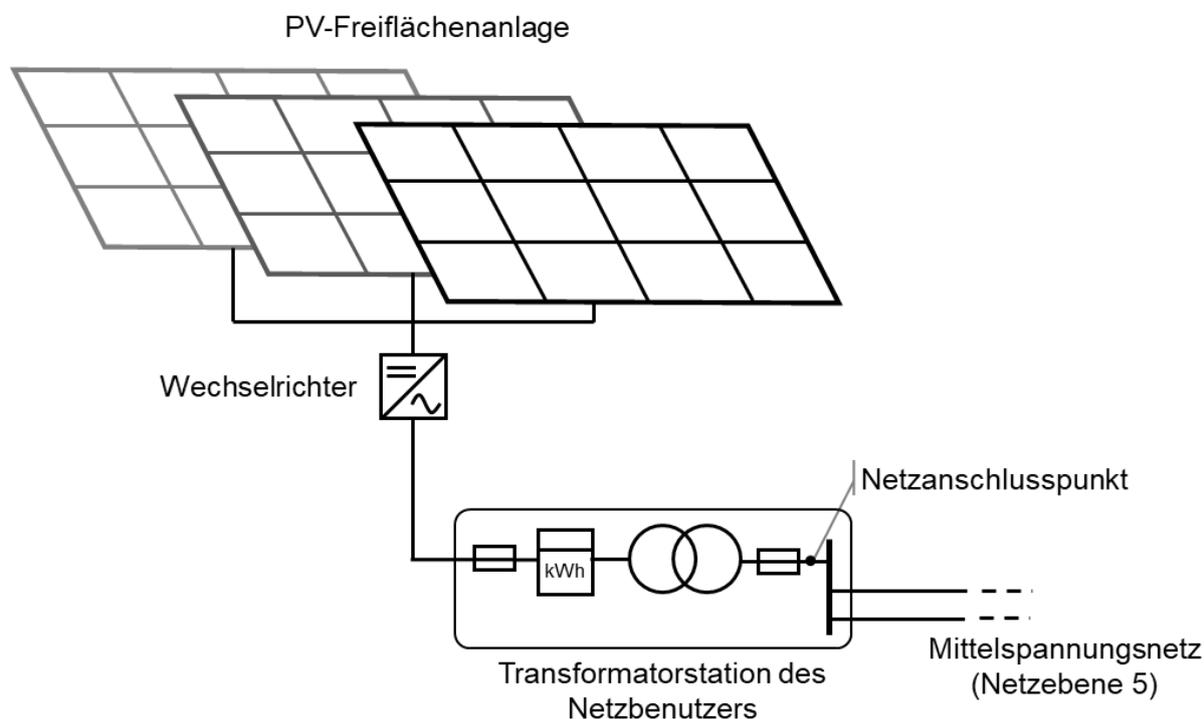


Abbildung 9: Beispiel 4b – schematische Darstellung einer Freiflächenanlage mit Anschluss in der Mittelspannungsebene (Netzebene 5)

## Beispiel 4c – 5,3-MW-Photovoltaikanlage (Freifläche)

**Beschreibung:** Auf einer freien Fläche wird eine Photovoltaikanlage errichtet.

**Engpassleistung:** 5,3 MW

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Die Anlage wird über eine eigens errichtete Mittelspannungsleitung an die Mittelspannungssammelschiene im Umspannwerk angeschlossen. Die Leitung befindet sich im Eigentum des Netzbenutzers.

**Netzanschlusspunkt:** Für Anlagen dieser Größenordnung befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf der Mittelspannungssammelschiene im Umspannwerk (Netzebene 4) (siehe Abbildung 10).

**Netzzutrittsentgelt:** Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 50 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010). Bei einer Engpassleistung von 5,3 MW ergibt sich somit ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 265.000 €.

Sollten die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010).

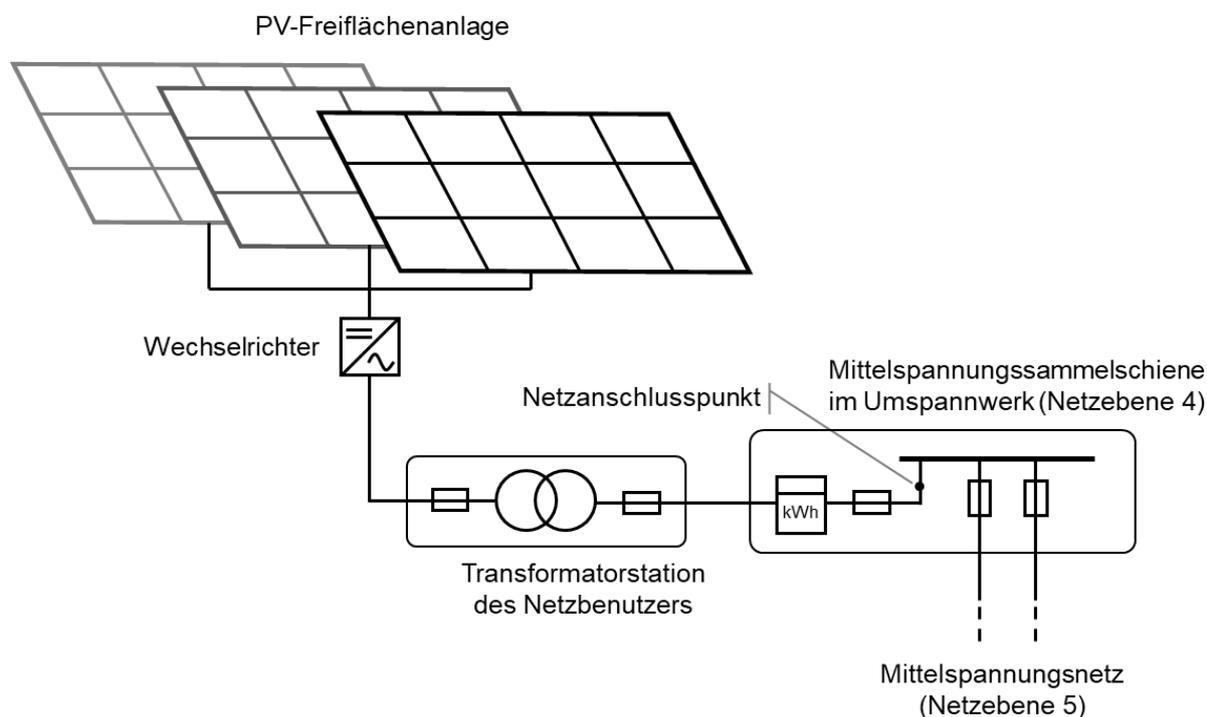


Abbildung 10: Beispiel 4c – schematische Darstellung einer Freiflächenanlage mit Anschluss im Umspannwerk (Netzebene 4)

## Beispiel 5 – Kombinierte Stromerzeugungsanlage

**Beschreibung:** An einer bestehenden Windkraftanlage mit 1 MW Engpassleistung wird eine PV-Anlage mit 100 kW errichtet. Eine Leistungserhöhung zum bereits vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 1 MW (erworbene Leistung über Netzbereitstellungsentgelt) ist nicht geplant, denn die beiden Stromerzeugungsanlagen werden so geregelt, dass die bereits vereinbarte Leistung am Netzanschlusspunkt zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

**Engpassleistung:** 1 MW am Netzanschlusspunkt

**Empfehlung für den Netzanschluss:** Die bestehende Anlage ist bereits mit dem Netz verbunden. Da die bereits vereinbarte Anschlussleistung nicht erhöht wird, ist keine Änderung des bestehenden Anschlusses notwendig.

**Netzanschlusspunkt:** Es kann der bestehende Netzanschluss verwendet werden (siehe Abbildung 11).

**Netzzutrittsentgelt:** Für die Erweiterung der Anlage ist kein zusätzliches Netzzutrittsentgelt zu entrichten. Der Netzbenutzer hat sicherzustellen, dass die vereinbarte Leistung nicht überschritten wird und seine Anlagen entsprechend zu regeln, sollte die installierte Gesamtleistung die vereinbarte Leistung übersteigen. Sollte das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu einem späteren Zeitpunkt überschritten werden, ist ein entsprechendes Netzzutrittsentgelt nachzuerrechnen.

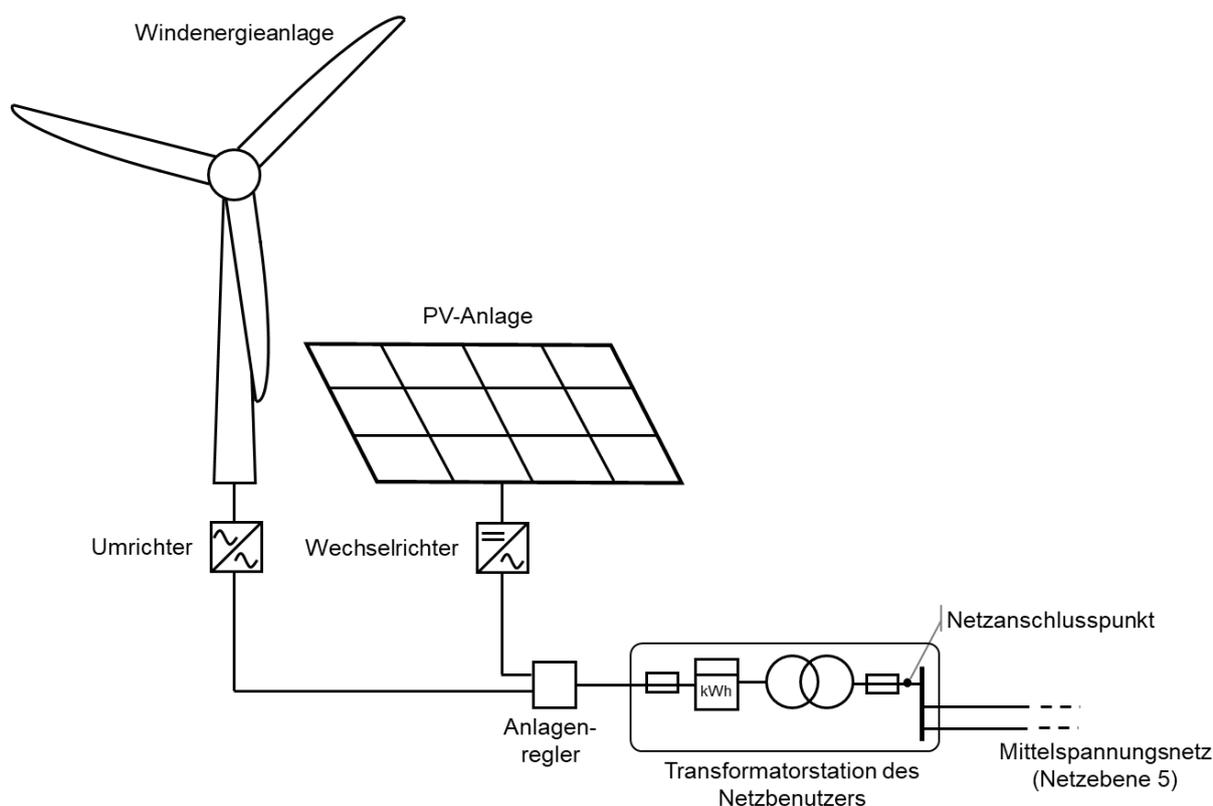


Abbildung 11: Beispiel 5 – schematische Darstellung einer kombinierten Stromerzeugungsanlage mit Anschluss in der Mittelspannungsebene (Netzebene 5).

## Anhang

### Begriffe

Folgende weiteren Begriffe werden im vorliegenden Leitfaden in Zusammenhang mit dem Netzanschluss verwendet:

Der **Netzanschlusspunkt** (gemäß TOR Begriffe [5]) bezeichnet jene vertraglich festgelegte Schnittstelle, an der eine Stromerzeugungsanlage, eine Verbrauchsanlage oder eine Verteilernetzanlage mit einem Übertragungsnetz oder Verteilernetz verbunden ist. Er wird vom Netzbetreiber festgelegt und ist jener Punkt im bestehenden Netz, an dem die angeforderte Leistung angeschlossen werden kann.

Die **Anschlussanlage** (gemäß Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber) umfasst

- alle Netzelemente im direkten Bereich um die Eigentumsgrenze;
- nur direkt dem Anschluss zuordenbare Anlagenteile

Die Kosten für die Errichtung der netzbetreiberseitigen sowie die kundenseitigen Teile der Anschlussanlage sind vom Kunden zu bezahlen.

Unter **Engpassleistung** (gemäß TOR Begriffe [5]) versteht man die maximale elektrische Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage unter Normalbedingungen kontinuierlich abgeben kann. Sie wird durch das schwächste Betriebsmittel innerhalb der Stromerzeugungsanlage, den sogenannten Engpass, begrenzt.

## Schematische Darstellung des Netzanschlussprozesses

Vorschlag für die Vorgehensweise bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung > 20 kW<sup>6</sup>

### Start

- Vollständiger Antrag gemäß § 3 Abs. 3 END-VO 2012 Antrag gemäß Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers, samt Beilagen, Bekanntgabe des Datums der geplanten/gewünschten Inbetriebnahme
- Lageplan
- Bestätigung der Eignungszone, Bestätigung der Gemeinde

### Phase 1

- Prüfung durch den Netzbetreiber (Beginn Erstellung eines individuellen Netzkonzepts)
- Übermittlung des Netzkonzepts samt Bekanntgabe des Netzanschlusspunktes, der tatsächlichen technisch möglichen Anschlussleistung und Zusendung eines Angebotes (Kosten)
- Unterschriftsreifer Netzzugangsvertrag (NZV)

### Phase 2

- Retournierung des vom Kunden unterschriebenen NZV samt Beilagen und Festlegung des frühest möglichen Datums der geplanten Inbetriebnahme
- Gegenzeichnung des NZV durch den Netzbetreiber
- Vorlage von Genehmigung für die Errichtung/Bau der Anlage
- Elektrizitätsrechtliche Anzeige bzw. Genehmigung durch Behörde

### Phase 3

- Beginn allfälliger Ausbauten des Verteilernetzes gemäß § 46 Abs. 4 EIWOG2010
- Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten hat spätestens ein Jahr für die Netzebenen 7 bis 5 nach Abschluss des Netzzugangsvertrages erfolgen zu können
- Behördliche Genehmigungen oder Verfahren sind nicht in diese Frist einzurechnen

### Phase 4

- Abschluss des Betriebsführungsübereinkommens ab Netzebene 5
- Vorlage aller für den Betrieb, sowie für die vorübergehende Betriebserlaubnis notwendigen Unterlagen durch den Kunden
- Vollständige Nachweise laut RfG-VO und TOR Erzeuger
- Nachweise der Erfüllung aller Bedingungen aus dem NZV

### Phase 5

- Ausstellung der vorübergehende Betriebserlaubnis durch Netzbetreiber
- Vorlage aller für die Endgültige Betriebserlaubnis notwendigen Unterlagen durch Kunden gemäß RfG-VO und TOR Erzeuger
- Ausstellung der endgültigen Betriebserlaubnis

<sup>6</sup> Bei Stromerzeugungsanlagen bis 20 kW erfolgt eine Anzeige beim Netzbetreiber.

## Begriffsdefinitionen und Auszüge aus nationalen Rechtstexten

### Netzzutrittsentgelt

Das Netzzutrittsentgelt ist gemäß § 51 Abs. 2 Z 3 EIWOG 2010 eine der Komponenten des Systemnutzungsentgeltes. Im Detail ist das Netzzutrittsentgelt in § 54 EIWOG 2010 geregelt. Der Gesetzgeber geht dabei vom Verursacherprinzip aus. Derjenige, der Netzzugang begehrt, muss auch die Kosten dafür tragen.

*§ 54. (1) Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.*

*(2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann.*

*(3) Für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 ist ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt nach Maßgabe des Abs. 4 zu verrechnen.*

*(4) Das pauschale Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen gemäß Abs. 3 beträgt:*

Anlagegröße	Entgelt
0 bis 20 kW	10 Euro pro kW
21 bis 250 kW	15 Euro pro kW
251 bis 1.000 kW	35 Euro pro kW
1.001 bis 20.000 kW	50 Euro pro kW
mehr als 20.000 kW	70 Euro pro kW

*Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist. Das pauschale Netzzutrittsentgelt nach diesem Absatz wird bis zum 31. Dezember 2025 und sodann alle fünf Jahre durch die Regulierungsbehörde evaluiert. Die Regulierungsbehörde hat das Ergebnis der Evaluierung dem Tätigkeitsbericht gemäß § 28 Abs. 1 E-ControlG beizulegen.*

*(5) Für Erzeugungsanlagen gemäß Abs. 3 mit einer Engpassleistung bis 250 kW kann im Netzzugangsvertrag vorgesehen werden, dass die Einspeiseleistung am Zählpunkt der betreffenden Anlage zeitweise oder generell auf einen vereinbarten Maximalwert eingeschränkt werden kann, sofern dies für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Die vereinbarte Einschränkung darf ein Ausmaß von 1% der Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt nicht überschreiten.*

*(6) [Dieser Absatz betrifft Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und synthetischem Gas und wird hier mangels Relevanz für die angeführten Beispiele nicht wiedergegeben.]*

Der *grau hervorgehobene Text* stellt eine rechtsunverbindliche Wiedergabe aus dem EIWOG 2010 dar [1].

Die Erläuterungen zum Erneuerbaren-Ausbaupaket enthalten noch eine weitere, wesentliche Information zur Anwendung des § 54 Abs. 3 EIWOG 2010.

Zu § 54:

*Zu Abs. 3: Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger, die auf den Netzebenen 3 bis 7 angeschlossen werden sollen, haben für den Netzanschluss ein pauschales Netzzutrittsentgelt entrichten. Dieses ist nach der Engpassleistung der Anlage stufenweise gestaffelt. Im Falle eines bereits bestehenden Netzanschlusses ist die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung bei der Ermittlung der Engpassleistung in Abzug zu bringen.*

Der *grau hervorgehobene Text* stellt eine rechtsunverbindliche Wiedergabe aus den Erläuterungen zum Erneuerbaren-Ausbaupaket dar [6].

### **Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger**

Für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger regelt § 17a Abs. 6 EIWOG 2010 eine (teilweise) Befreiung von der Entrichtung des Netzzutrittsentgeltes. Da Absatz 6 nur eine bestimmte Kategorie von Anlagen, nämlich PV-Anlagen bis 20 kW Engpassleistung mit bestehendem Anschluss als Entnehmer (PV-Überschusseinspeiseanlagen), umfasst, ist diese Bestimmung für diese Anlagenkategorie als „lex specialis“, d.h. als Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 54 EIWOG 2010 anzusehen.

*§ 17a. (1) Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbarer Energie mit einer Engpassleistung bis 20 kW sind auf entsprechende Anzeige an den Verteilernetzbetreiber hin an das Verteilernetz anzuschließen.*

*(2) Eine vollständige Anzeige nach Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:*

- 1. Name und Anschrift des Netzbenutzers und Anschrift der anzuschließenden Anlage;*
- 2. bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan;*
- 3. gewünschter Beginn der Einspeisung;*
- 4. Höchstleistung der Anlage in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;*
- 5. Anzahl und Lage der Zählerplätze;*
- 6. Anlagen- und Betriebsart (wie zB Photovoltaikanlage, Kleinwasserkraftwerk, Voll- oder Überschusseinspeisung);*
- 7. prognostizierte Jahresmenge in kWh;*
- 8. bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen die in § 16a genannten Informationen.*

*(3) Eine Anlage gemäß Abs. 1 ist anzuschließen, wenn der Verteilernetzbetreiber dem Netzbenutzer den Anschluss im Sinne des Abs. 5 schriftlich bestätigt oder nach Ablauf von 4 Wochen ab vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer keine Entscheidung des Verteilernetzbetreibers erfolgt ist. Sind die Angaben des Antragstellers für die Bestätigung durch den Verteilernetzbetreiber nicht ausreichend, hat dieser die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzbenutzer anzufordern.*

*(4) Der Verteilernetzbetreiber kann binnen 4 Wochen nach vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer den Netzzutritt wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität der*

Systemkomponenten verweigern und einen anderen Netzanschlusspunkt vorschlagen. Die Verweigerungsgründe sind in den Marktregeln näher zu definieren. Die Verweigerung ist dem Netzbenutzer gegenüber nachvollziehbar zu begründen.

(5) Sofern keine Verweigerungsgründe gemäß Abs. 4 vorliegen, hat der Verteilernetzbetreiber innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer mit einer Anschlussbestätigung zu reagieren. In dieser Bestätigung hat der Verteilernetzbetreiber den jeweiligen Netzbenutzer über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu informieren sowie transparente Informationen über geltende Preise und Tarife zur Verfügung zu stellen.

(6) Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW, die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt. Diese Anlagen haben – unbeschadet der geltenden Marktregeln – ein Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Energie im Ausmaß von bis zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung.

Der *grau hervorgehobene Text* stellt eine rechtsunverbindliche Wiedergabe aus dem EIWOG 2010 dar [1].

### **Netzbereitstellungsentgelt**

Das Netzbereitstellungsentgelt ist nur vom Entnehmer zu entrichten, nicht hingegen von Einspeisern. Es ist für den notwendigen Ausbau des Netzes zu leisten. Es wird als Pauschalbetrag entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung verrechnet.

Soweit eine Stromerzeugungsanlage auch Entnehmer ist (z.B. Eigenbedarf laut TOR Begriffe [5]), ist für die Entnahmeleistung der Stromerzeugungsanlage Netzbereitstellungsentgelt zu bezahlen. Die in § 55 Abs. 7 EIWOG 2010 vorgesehene Mindestleistung ist auf diese Fälle nicht anzuwenden.

*§ 55. (1) Das Netzbereitstellungsentgelt wird Entnehmern bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Wurde kein Ausmaß der Netznutzung vereinbart oder wurde das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten, bemisst sich das Netzbereitstellungsentgelt am tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung. Jedenfalls ist das Netzbereitstellungsentgelt in Höhe der Mindestleistung gemäß Abs. 7 zu verrechnen.*

*(2) Das geleistete Netzbereitstellungsentgelt ist auf Verlangen des Entnehmers innerhalb von fünfzehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der tatsächlichen Ausnutzung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses, dem Entnehmer anteilig, entsprechend dem Ausmaß der Verringerung der Ausnutzung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, rückzuerstatten. Die Rückerstattung einer bis zum 31. Dezember 2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung bzw. der Mindestleistung im Sinne des Abs. 7 sowie eines vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich.*

*(3) Die Berechnung des Netzbereitstellungsentgelts hat sich an den durchschnittlichen Ausbaukosten für neue und für die Verstärkung von bestehenden Übertragungs- und Verteilernetzen zu orientieren.*

(4) Wird die Netznutzung innerhalb des Netzes eines Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Die örtliche Übertragung einer bis zum 31. Dezember 2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung, der Mindestleistung im Sinne des Abs. 7 oder eines vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich.

(5) Wird die Netzebene gewechselt, ist die Differenz zwischen dem nach dem 19. Februar 1999 bereits geleisteten Netzbereitstellungsentgelt und dem auf der neuen Netzebene zum Zeitpunkt des Netzebenenwechsels zu leistenden Netzbereitstellungsentgelts rückzuerstatten bzw. durch den Entnehmer nachzuzahlen. Das bis zum 19. Februar 1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW wird im Falle eines Wechsels der Netzebene unverändert übertragen, ohne dass es zu einem finanziellen Ausgleich kommt.

(6) Die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte sind über einen Zeitraum von 20 Jahren, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

(7) Die Mindestleistungswerte betragen

1. maximal 15 kW für die Netzebene 7;
2. 100 kW für die Netzebene 6;
3. 400 kW für die Netzebene 5;
4. 5000 kW für die Netzebenen 3 und 4;
5. 200 MW für die Netzebenen 1 und 2.

(8) Ausgenommen von der Entrichtung des Netzbereitstellungsentgelts aus Anlass des erstmaligen Abschlusses des Netzzugangsvertrages sind Betreiber jener Anlagen auf Netzebene 1 und Netzebene 2, für die bis zum 31. Dezember 2008 alle für die Errichtung der Anlage notwendigen behördlichen Genehmigungen in erster Instanz vorliegen. Als bis zum 1. Jänner 2009 bereits erworbenes Ausmaß der Netznutzung gilt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, der höhere der folgenden Werte: Das vor dem 19. Februar 1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW oder der arithmetische Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastung von Oktober 2007 bis September 2008 in kW.

(9) Für Entnehmer in den Netzbereichen Steiermark und Graz gilt: Als bis zum 30. Juni 2009 bereits erworbenes Ausmaß der Netznutzung gilt für leistungsgemessene Kunden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, der höhere der folgenden Werte: Das vor dem 19. Februar 1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW oder der arithmetische Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastung von Oktober 2007 bis September 2008 in kW. Für nicht leistungsgemessene Kunden gilt, sofern vertraglich bis 31. Dezember 2008 nicht anders vereinbart, eine Leistung von 4 kW als erworben. Bei temporären Anschlüssen und Baustromanschlüssen, bei denen die gesamte Anschlussanlage oder ein überwiegender Teil der Anschlussanlage bereits im Zuge des temporären Anschlusses im Hinblick auf den späteren Anschluss bis zum 30. Juni 2009 dauerhaft ausgeführt wurde, gilt, sofern vertraglich bis 30. Juni 2009 nicht anders vereinbart, eine Leistung von 4 kW als erworben.

Der *grau hervorgehobene Text* stellt eine rechtsunverbindliche Wiedergabe aus dem EIWOG 2010 dar [1].

## Netzebenenordnung

Die SNE-V 2018 gibt vor, welche Netznutzungsentgelte zu entrichten sind. Die Entgelte richten sich dabei nach der Netzebenenordnung der angeschlossenen Kundenanlage. Die Eigentumsgrenzen für die jeweiligen Netzebenen werden dafür in § 4 SNE-V 2018 festgelegt:

*§ 4. Für die Festsetzung des Netznutzungsentgelts gelten, sofern nicht gesondert geregelt, folgende Vorgaben:*

*(...)*

- 6. die Netzebene für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ist von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzbenutzers und des Netzbetreibers abhängig;*
- 7. liegt die Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7;*
- 8. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6;*
- 9. steht der Umspanner von Mittel- zu Niederspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 5;*
- 10. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Mittelspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 4;*
- 11. steht der Umspanner von Hoch- zu Mittelspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 3.*

Der *grau hervorgehobene Text* stellt eine rechtsunverbindliche Wiedergabe aus der SNE-V 2018 dar [2].

## Systemnutzungsentgelte

	Zahlungsverpflichtet:		Festlegung	Basis/Bezugsgröße
	Entnehmer	Einspeiser		
Netznutzungs-entgelt	X		Durch § 5 SNE-V 2018 bestimmt.	Arbeit & Leistung (p.a)
Netzverlust-entgelt	X	X <sup>7</sup>	Durch § 6 SNE-V 2018 bestimmt.	Arbeit
Netzzutritts-entgelt	X	X	Gemäß § 54 EIWOG 2010	<p>Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbewerber auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbewerber einer Netzebene vorsehen kann.</p> <p>Für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger ist ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschaliertes Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss einer Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW können diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbewerber gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbewerber mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist.</p>
Netzbereitstellungs-entgelt	X		Durch § 7 SNE-V 2018 bestimmt.	Leistung
Systemdienstleistungs-entgelt		X <sup>8</sup>	Durch § 9 SNE-V 2018 bestimmt.	Arbeit
Entgelt für Messleistungen	X	X	In §10 SNE-V 2018 sind Höchstpreise festgesetzt.	Pro Monat/ Anlassbezogen <sup>9</sup>
Entgelt für sonstige Leistungen	X	X	Durch §11 SNE-V 2018 bestimmt	Anlassbezogen <sup>10</sup>

<sup>7</sup> Einspeiser bis 5 MW sind gemäß § 53 Abs. 1 EIWOG 2010 von der Entrichtung des Netzverlustentgelts befreit.

<sup>8</sup> Einspeiser bis 5 MW sind gemäß § 56 Abs. 2 EIWOG 2010 von der Entrichtung des Systemdienstleistungsentgelts befreit.

<sup>9</sup> Einmalige Zahlungen: Montage, Demontage und Austausch auf Veranlassung des Netzbewerbers (§ 10 Abs. 5 SNE-V 2018)

<sup>10</sup> Mahnungen, Abschaltungen und Wiedereinschaltungen; Ablesen oder Überprüfung auf Wunsch des Netzbewerbers (Verrechnung bei defekten Messeinrichtungen nicht zulässig); Einrichtung von Aufteilungsschlüsseln bei gemeinschaftlichen Stromerzeugungsanlagen (§ 11 SNE-V 2018)

## Abkürzungen

In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

E-ControlG	Energie-Control-Gesetz
EIWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- u. -organisationsgesetz 2010
END-VO 2012	Netzdienstleistungsverordnung Strom 2012
IME-VO	Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung
NE	Netzebene
NZV	Netzzugangsvertrag
RfG-VO	Requirements for Generators-Verordnung
SNE-V 2018	Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018
TOR	Technische und Organisatorische Regeln

## Quellen (gem. Stand Veröffentlichung)

- [1] Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idgF;  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>
- [2] Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018), StF: BGBl. II Nr. 398/2017, BGBl. II Nr. 558/2021  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010107>
- [3] Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO), BGBl. II Nr. 383/2017  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>
- [4] Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012), BGBl. II Nr. 477/2012  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008149>
- [5] TOR Begriffe, Begriffsbestimmungen, Erläuterungen, Quellenverweise, Version 1.0  
[https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/TOR\\_Begriffe\\_V1.0.pdf/5a03432e-19ac-d00c-880f-3a73f7195aa6?t=1611832700063](https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/TOR_Begriffe_V1.0.pdf/5a03432e-19ac-d00c-880f-3a73f7195aa6?t=1611832700063)
- [6] Erläuterungen zum Erneuerbaren-Ausbaupaket [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/II/I\\_00733/fname\\_933186.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/II/I_00733/fname_933186.pdf)